

Satzung

über

**die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten
der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile**

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

**Geändert mit der 1. Änderungssatzung mit Beschluss vom 01.09.2005 und geändert mit
der 2. Änderungssatzung mit Beschluss vom 12.01.2012**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2001 und geändert am 01.09.2005 und am 12.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind folgende sportliche Übungsstätten:
Sportplatz im Ortsteil Ruppersdorf,
Sportplatz im Ortsteil Großhennersdorf,
Turnhalle Goethestraße im Ortsteil Herrnhut,
Turnhalle Großhennersdorfer Straße im Ortsteil Ruppersdorf,
Turnhalle Obere Dorfstraße im Ortsteil Großhennersdorf,
Minigolfanlage im Ortsteil Herrnhut.

§ 2

Die Benutzung der Turnhallen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- oder Duschräume ein.

§ 3

- (1) Die Sportanlagen stehen anerkannten Sportvereinen, Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen, Kirchgemeinden und Freizeitgruppen sowie Bürgern und Gästen für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und den Freizeitsport zur Verfügung.

Darüber hinaus können Bürger, Vereine, Kirchgemeinden sowie die Stadt Herrnhut die Räumlichkeiten für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen u.ä. nutzen. Die Nutzungen nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

- (2) Der Schulsport als Lehrveranstaltung darf durch andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die darüber hinaus gehenden schulisch-sportlichen Angebote (z. B. GTA) für die Schüler der beiden Grundschulen sind im Einvernehmen mit den anderen Nutzern der Sportanlagen abzusichern.
- (3) Die Platz- bzw. Hallenordnung ist einzuhalten.
- (4) Schulen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut haben bei der Nutzung der Sportanlagen den Vorrang.

§ 4

1. Die Vorschriften über die Entrichtung der Entgelte (§§13 und 14 dieser Satzung für Sportstätten) gelten nicht für den Sportunterricht und für die schulisch-sportlichen Angebote der Grundschulen der Stadt Herrnhut. Die Nutzung der Turnhallen für Veranstaltungen der Stadt Herrnhut ist ebenfalls gebührenbefreit.

2. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch das Stadtamt Herrnhut.

3. Das Stadtamt Herrnhut ist berechtigt eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend bei Havarien oder natürlicher Gewalt sowie bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Satzung mit allen Bestandteilen durch den Nutzer zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 5

1. Die Sportanlagen werden

- a) zur fortlaufenden Benutzung nach Belegungsplan oder
- b) für einzelne Veranstaltungen überlassen.

2. Das Stadtamt Herrnhut, im folgenden Vermieter genannt, vermietet die Räumlichkeiten und Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Haus- und Gebührenordnung entsprechend Stadtratsbeschluss vom 30.09.2010. Beides ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Mit Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen erkennt der Mieter diese Satzung an.

3. Eine Überlassung der Sportanlagen durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Stadtamtes Herrnhut nicht zulässig.

4. Der Nutzungsvertrag sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform, ausgenommen der Schulsportbetrieb für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut, die schulisch-sportlichen Angebote für die Schüler der beiden Grundschulen, Veranstaltungen der Stadt Herrnhut und die Nutzung der Freizeitsportanlage Minigolf. Die Nutzungsverträge werden längstens für ein Jahr abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn diese beidseitig 3 Monate vor Ablauf nicht gekündigt werden.

5. Nutzungsverträge werden chronologisch nach Eingang vom Stadtamt Herrnhut vergeben.

6. Bei Veranstaltungen hat der Mieter Sorge zu tragen für

- a) den Erwerb für Ausführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr.
- b) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
- c) die Einholung aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.

Die Sportstätte ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Der Vermieter sorgt für die übrige Endreinigung, die Kosten dafür trägt der Mieter.

§ 6

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

2. Das Stadtamt Herrnhut wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Personenschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, daß der zum Ersatz verpflichtenden Umstand auf ein Verschulden der Stadt Herrnhut zurückzuführen ist.

§ 7

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.

2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 8

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich dem Stadtamt Herrnhut schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

2. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

§ 9

Die Beauftragten des Stadtamtes Herrnhut haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.

§ 10

Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch Benutzungszeitpläne vom Stadtamt Herrnhut festgelegt.

§ 11

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung einer Sportanlage das Ende der Benutzungszeit angegeben, muß die Sportanlage zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

§ 12

Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dgl. in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung des Stadtamtes Herrnhut zulässig.

§ 13

Das Benutzungsentgelt von Sportanlagen bemißt sich nach der Gebührenordnung dieser Satzung.

§ 14

Die Benutzungsentgelte bei Jahresvereinbarungen sind halbjährlich fällig.
Bei Einzelveranstaltungen werden Benutzungsentgelte nach der Veranstaltung fällig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Verbindung mit der 2. Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrnhut, 13.01.2012

Riecke
Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis nach SächsGemO vom 21.04.1993 § 4 Abs. (4):

Nach § 4 , Abs. (4), Satz 1, in Verbindung mit Abs. (5) SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs. (2) SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. (4), Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. (4), Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Turnhallenordnung

für

Turnhalle Goethestraße, Turnhalle Ruppersdorf und Turnhalle Großhennersdorf

Diese Hausordnung ist in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile (Benutzungs- und Gebührenordnung) Bestandteil des Nutzungsvertrages und regelt die Ordnungs- u. Sicherheitsfragen für die Benutzung der Turnhallen.

1. Das Betreten und Benutzen der Halle darf nur in Gegenwart des Verantwortlichen und in sauberen Sportschuhen erfolgen. Im sportlichen Übungsbetrieb ist das Betreten der Turnhalle in Straßenschuhen untersagt. Die Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen bzw. Schuhraum zu wechseln und abzustellen. Die Verantwortung dafür hat der jeweilige Übungsleiter bzw. Veranstalter zu übernehmen.
2. Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Halle, den Sanitär- und Umkleieräumen ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.
3. Die Außentür der Sporthalle ist während der Übungs- und Wettkampfzeiten stets geschlossen zu halten. Die Kontrolle obliegt dem verantwortlichen Übungsleiter.
4. In den Sporthallen und in den Umkleide- und Sanitarräumen besteht während des sportlichen Übungsbetriebes Alkohol- und Rauchverbot. Das Mitbringen von Hieb- und Stichwaffen sowie Betäubungsmitteln ist ebenfalls verboten.
5. Eine Haftung für das Abhandenkommen von Sportkleidung, Wertsachen u. ä. wird seitens der Stadt nicht übernommen.
6. Vor einer eventuellen Benutzung der Geräte in der Sporthalle ist eine Überprüfung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit durch den Übungsleiter erforderlich. Nach dem Gebrauch ist die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.
7. Eine Haftung für die Sportgeräte der Vereine wird durch die Stadt Herrnhut nicht übernommen.
8. Jegliche Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten (Turniere, Wettkämpfe u. ä.) auch an den Wochenenden, ist mit dem Stadtamt Herrnhut abzustimmen und zu vereinbaren.



Gebührenordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile

(Stadtratsbeschluss 30.09.2010; gültig ab 01.01.2011)

1. Turnhallenbenutzung (Sport)	
ortsansässige Vereine Erwachsene	1,60 EUR pro Stunde
ortsansässige Vereine Nachwuchs	0,60 EUR pro Stunde
ortsfremde Vereine	5,20 EUR pro Stunde
Medien, Endreinigung pro Veranstaltung	5,20 EUR
2. Turnhallenbenutzung für Schulen und Kindertagesstätten	
Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Herrnhut	gebührenfrei
Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (ortsansässig)	1,60 EUR pro Stunde (die Kosten werden als Betriebskosten anerkannt)
Medien, Endreinigung pro Veranstaltung	5,20 EUR
3. Turnhallenbenutzung für Veranstaltungen	
Turnhalle, Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtungen	8,50 EUR pro Stunde
Medien, Endreinigung pauschal (Turnhalle Ruppertsdorf, Turnhalle Herrnhut, Turnhalle Strahwalde)	25,00 EUR pro Veranstaltung
<i>zusätzliche, optionale Sonderregelungen</i> Turnhalle Ruppertsdorf	<ul style="list-style-type: none"> - Holtanzboden auf- und abbauen durch Mitarbeiter Bauhof: 50,00 EUR - Schutzboden auslegen und abbauen durch Mitarbeiter Bauhof: 75,00 EUR - Tische auf- und abbauen durch Mitarbeiter Bauhof: 40,00 EUR - Stühle holen, aufbauen und wieder wegbringen durch Mitarbeiter Bauhof: 25,00 EUR
<p>Förderung der ortsansässigen Vereine im Veranstaltungsbetrieb: Abschlag 50%; in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag bis zu 90%. Medien und Endreinigung werden nicht gefördert.</p>	

4. Nutzung der Sportplätze	
Die Benutzung der Sportplätze ist für ortsansässige Vereine gebührenfrei.	
Bei Benutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen in den Hallen:	
- Medien pauschal, Endreinigung pro Veranstaltung	5,20 EUR
- Nutzung Versorgungsraum Strahwalde	2,50 EUR pro Stunde
Benutzung der Sportplätze für Veranstaltungen kommerzieller Art	
pro Tag	52,00 EUR
pro Stunde	5,20 EUR
Medien pro Veranstaltung bzw. Tag	35,00 EUR
5. Nutzung der Minigolfanlage	
Erwachsene	1,60 EUR
Kinder bis 14 Jahre	0,80 EUR
10er Karte Erwachsene	14,00 EUR
10er Karte Kinder	6,20 EUR
Jahreskarte Erwachsene	61,00 EUR
Jahreskarte Kinder	41,00 EUR